

tischer Gymnasien an den Staat fernerhin nur in den Fällen zur Bedingung ihrer Unterstützung aus der Staatscasse gemacht werden möge, wenn ohne solche der Zweck der Anstalten nicht erreicht werden könne,"

und empfiehlt die Bewilligung des Postulates für die städtischen Gelehrtenschulen, jedoch nur unter bestimmter Erklärung über dessen Vertheilung und mit Ausnahme der für das Real- und Progymnasium zu Annaberg geforderten Unterstützung von 1000 Thlr. — —, gegen welche letztere sie sich Seite 448 ausspricht.

Die zweite Kammer ist den Vorschlägen ihrer Deputation bis auf die angerathene Ablehnung der Forderung für Annabergs Real- und Progymnasium beigetreten und hat unter ausdrücklicher Genehmigung des nur erwähnten Antrags wegen der künftighin bei Gewährung einer Unterstützung aus Staatscassen nicht unbedingt zu verlangenden Abtretung städtischer Collatur- und Patronatsrechte

1) für Freiberg	2000 Thlr. etatmäßig,	750 Thlr. transitorisch,		
2) = Plauen	2300 " " "	600 " " "		
3) = Zwickau	2000 " " "	200 " " "		
4) = Annaberg				
a) zu Pensionen und Wartegeldern	— Thlr.	1400	= auf Berechnung,	
5) b) für die Realschule	1000 Thlr.	—	= transitorisch,	
6) für Budissin	1400 " " "	— " " "		
7) als Dispositionsfonds	— " " "	350 " " "		
im Ganzen:	8700 Thlr.	3300 Thlr.		
	12,000 Thlr.			

bewilligt.

Die unterzeichnete Deputation bemerkt zuvörderst, daß sie, da einmal unter den obwaltenden Umständen eine gesonderte Berathung und Bewilligung für die städtischen Gelehrtenschulen füglich nicht zurückzuweisen sein dürfte, doch gewünscht hätte, ihr Gutachten auf das ganze, unter Nr. 66b. im Ausgabebudget ungetrennt aufgeführte Postulat, mithin auch auf die Zuschüsse für die Landes- und Provinzschulen zu Meissen und Grimma erstrecken zu können, allein sie sah sich durch §. 122 der Verfassungsurkunde behindert, der ersten Kammer eine Bewilligung zu empfehlen, welche in jenseitiger Kammer noch nicht erfolgt ist.

Anlangend die städtischen Gymnasien, so hat darüber, daß auch sie nach Befinden aus der Staatscasse zu unterstützen seien, auf allen Landtagen seit 1834 zwischen der Staatsregierung und den Ständen vollständige Uebereinstimmung stattgefunden, ja es hat sogar die Bereitwilligkeit der Letzteren hierbei die Postulate der Regierung zum Theil übertroffen. Kann so nach zwar diese Frage als entschieden betrachtet werden, so möchte es doch, bei den auch für diese Zwecke stets wachsenden Anforderungen an die Staatscasse, nicht überflüssig sein, an die Gründe zu erinnern, aus welchen eine solche Verbindlichkeit des Staates anerkannt, oder die ständische Bewilligung hierzu für gerechtfertigt gehalten worden ist. Man ging hierbei hauptsächlich von der Ansicht aus, daß der Staat, bei dem hohen Interesse, welches er unzweifelhaft an Beförderung gründlicher humanistischer Bildung hat, auch für die Mittel, nämlich dafür zu sorgen habe, daß

möglichst in allen Landestheilen eine, dem Bedürfnisse entsprechende, verhältnißmäßig gleiche Anzahl gut und zeitgemäß ausgestatteter Gymnasien vorhanden sei. Da nun die beiden Staatsanstalten zu Meissen und Grimma nicht ausreichende Gelegenheit zur Vorbildung für die Universität darbieten können, so liegt es nach obiger Voraussetzung zugleich im finanziellen Interesse des Staates, zu Umgehung der Nothwendigkeit eigener Begründung neuer Gelehrtenschulen die nöthige Anzahl städtischer Gymnasien durch Gewährung derjenigen angemessenen Unterstützung zu erhalten, welche aus städtischen Fonds nicht zu erlangen möglich und ohne welche sie den jetzt sehr erhöhten Ansprüchen nicht gnügen könnten, daher verkümmern oder eingehen müßten.

Hierbei aber hat man, wenigstens Seiten der ersten Kammer, trotz der einmaligen Ausnahme bei vorigem Landtage wegen der die Gymnasien zu Plauen und Annaberg betreffenden besondern Umstände, — doch niemals die Meinung aufgegeben, daß die Bemessung der Größe und die nach Maßgabe des sich mehrenden oder mindernden Bedarfs zu ordnende Vertheilung der bewilligten Unterstützungssummen lediglich dem hohen Ministerio zu überlassen sei, da nur dieses von seinem Standpunkte aus, nicht aber die Ständeversammlung hierüber richtig zu urtheilen vermöge; ebenso hat man den Gesichtspunkt festgehalten, daß diese Schulen durch die Gewährung eines Zuschusses aus der Staatscasse, auch wenn derselbe mehr betragen sollte, als die eigenen und von den betreffenden Städten aufzuwendenden Mittel, doch nicht aufhören, städtische Anstalten zu sein, daher ist auch von verschiedenen Seiten und mehrfach (sfr. Landtagsacten 1834, Beil. zur II. Abth. 2. Samml. S. 388) auf die Richtigkeit contractlicher Feststellung der von den Städten für ihre Gymnasien und aus den eigenen Fonds der Letztern aufzuwendenden Mittel hingewiesen worden.

Je mehr sich nun die Deputation von der Richtigkeit vorstehender Ansichten fortwährend überzeugt hält, und daher demgemäß auch jetzt ihr Gutachten schließlich beifällig abgeben zu müssen glaubt, desto weniger kann sie zugestehen, daß eine

Unterstützung städtischer Realschulen und Progymnasien aus gleichen Gründen gerechtfertigt werden könne, da solche unbeschadet ihres an sich unbestreitbaren großen Werthes doch mehr in die Kategorie der höheren Bürgerschulen zu gehören, mithin auch mehr localen Interessen und Bedürfnissen zu entsprechen und bei weitem weniger kostspielige Ausstattung und Unterhaltung zu erfordern scheinen. Gehören aber Real- und Progymnasialanstalten nicht zu den Gelehrtenschulen, wie schon deren Name zeigt und wie auch vom Herrn Regierungskommissar Seite 446 des jenseitigen Berichts selbst zugestanden wird, indem er sie als „mittlere Schulen, welche Nachhülfe in Unterrichtsgegenständen für allgemeine Bildung bezwecken,“ bezeichnet, so scheint der Deputation doch jedenfalls so viel gewiß, daß ein Postulat für diese Anstalten hier, wo es sich um Unterstützung von Gelehrtenschulen handelt, nicht an seiner Stelle ist, und überdies muß dieselbe überhaupt für bedenklich erachten, zum ersten Male auf dem Budget eine Forderung erscheinen zu lassen, deren Befriedigung zunächst und vorzugsweise mehr den betreffenden Communen als der Staatscasse obliegen und welche zu sehr belästigenden Consequenzen Veranlassung geben dürfte.

Allein durch diese Meinung will die Deputation auf keine Weise im vorliegenden Falle gerade der für die annaberger Realschule in Anspruch genommenen Unterstützung unbedingt entgegengetreten, sondern glaubt sogar, in Erwägung des Umstandes, daß sich die Ständeversammlung bei den drei letzten Landtagen, der entgegenstehenden Ansicht der Staatsregierung unerachtet, für